



Satzung

Berufsverband Fasten und Ernährung e.V. BV-FE

Vorbemerkung: Soweit in der Satzung geschlechter-spezifische Formulierungen gewählt werden, gelten diese sowohl für das männliche als auch für das weibliche Geschlecht.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1 Der Verband führt den Namen „Berufsverband Fasten und Ernährung e.V.“ (BV-FE).
- 2 Sitz des Verbands ist Stuttgart.
- 3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Berufsverbandes

- 1 Der Verband vertritt alle ausgebildeten und ärztlich geprüften FastenleiterInnen sowie unabhängige Gesundheits- und ErnährungsberaterInnen, die den Ausbildungsgrundsätzen des Verbandes gerecht werden und ihm angehören.
- 2 Der Verband setzt sich für die beruflichen, sozialen, wirtschaftlichen und rechtlichen Belange seiner Mitglieder ein.
- 3 Der Verband fördert die Aus-, Fort- und Weiterbildung seiner Mitglieder sowie allgemein das Wissen zur eigenverantwortlichen Gesundheitsvorsorge.
- 4 Förderung der Kooperation und Kommunikation mit Behörden, Arbeitgebern, Medien und Ausbildungsinstituten und Erschließung von Arbeitsfeldern für die Mitglieder
- 5 Ausbildung von Fachkräften für die Erwachsenenbildung, insbesondere FastenleiterInnen und ErnährungsberaterInnen nach den Grundsätzen für das „Fasten für Gesunde“ von Dr. Buchinger/Dr. Lützner und nach den Grundsätzen einer ganzheitlichen Ernährung

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1 Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2 Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5 Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Verbands kei-

nen Anspruch auf das Verbandsvermögen oder auf einen Auseinandersetzungsanteil daraus.

§ 4 Allgemeines

- 1 Für die rechtlichen Verhältnisse des Verbands sind diese Satzung und das Verbandsrecht des BGB maßgebend. Ergänzend gilt, soweit beschlossen, die Geschäftsordnung.
- 2 Den Sitz der Geschäftsstelle bzw. die Geschäftsanschrift bestimmt der Vorstand.
- 3 Der Vorstand kann einen Geschäftsführer einsetzen.

§ 5 Mitglieder / Stimmrecht

- 1 Als ordentliches Mitglied können aufgenommen werden: **a** Personen, die eine Ausbildung zum Fastenleiter oder Ernährungsberater erworben haben, die den Ausbildungsgrundsätzen des Verbandes gerecht wird. **b** Angehörige fachverwandter Disziplinen mit zertifizierter Ausbildung
- 2 Als außerordentliche bzw. fördernde Mitglieder können aufgenommen werden: natürliche und juristische Personen, Vereine, Institutionen und Organisationen, die die Zielsetzung des Verbandes unterstützen bzw. fördern.
- 3 Ehrenmitglieder können von der Mitgliederversammlung ernannt werden.
- 4 Ehrenmitglieder und Fördernde Mitglieder zahlen keinen Verbandsbeitrag.
- 5 Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verband besteht nicht.

§ 6 Aufnahme, Austritt

- 1 Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand nach Maßgabe der Geschäftsordnung (§ 5).
- 2 Der Aufnahme bestimmter fördernder Mitglieder kann die Mitgliederversammlung widersprechen und diese damit aufheben.
- 3 Die Mitgliedschaft erlischt: **a** durch Tod (entsprechend bei juristischen Personen Auflösung, Konkurs, Löschung) **b** durch Kündigung **c** durch Ausschluss
- 4 Die Kündigung kann nur schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen.
- 5 Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied grüßlich gegen die Interessen und Leitlinien des Verbandes verstößt oder trotz Abmahnung und Androhung des Ausschlusses Gebühren und Beiträ-

ge nicht bezahlt. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- 6 Dem ausgeschlossenen Mitglied steht innerhalb vier Wochen das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu, bis zur Entscheidung durch die MV bleibt der Ausschluss schwebend unwirksam.
- 7 Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Verbandsmitgliedschaft ergeben. Ansprüche bestehen nur bezüglich des geistigen Eigentums aus individueller Arbeit.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Ordentliche und Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
- 2 Für die Wählbarkeit in die Organe des Verbandes (passives Wahlrecht) und für die Übernahme von Verbandsämtern ist eine Mitgliedschaft von mindestens zwei Jahren erforderlich, diese Bestimmung tritt zwei Jahre nach der Vereinsgründung in Kraft.
- 3 Außerdem muss das Mitglied eine Ausbildung haben, die den Ausbildungsstandards des BV-FE entspricht.
- 4 Die Bezeichnung „Fastenleiter BV-FE“ bzw. „Ernährungsberater BV-FE“ ist an die Voraussetzungen der Ziff. 3 gebunden..
- 5 Ordentliche und Ehrenmitglieder haben das Recht, das immaterielle und geistige Eigentum des Verbandes unter Beachtung der Urheberrechte zu nutzen.
- 6 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung einzuhalten sowie den Vorstand in seiner satzungsgemäßen Tätigkeit zu unterstützen.
- 7 Jedes beitragspflichtige Mitglied ist verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten.

§ 8 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:
die Mitgliederversammlung, der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung (MV)

- 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres, frühestens jedoch nach Ostern, stattfinden. Nach Möglichkeit ist die MV mit einer Fortbildungsver-

anstaltung zu verbinden. Der Termin der MV ist den Mitgliedern frühestmöglich mitzuteilen.

- 2 Die formelle Einladung hat, mit einer Frist von vier Wochen vor der MV, unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich zu erfolgen (e-mail und Fax sind zulässig). Die Frist beginnt mit der Einlieferung des Einladungsschreibens bei der Post bzw. Absendung. Es gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verband schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- 3 Vorliegende Anträge von Mitgliedern sind in die Tagesordnung aufzunehmen bzw. dieser beizufügen.
- 4 Sofern der Vorstand Anträge, die seine Arbeit, seine Entlastung oder seine Abwahl betreffen, nicht bekannt macht, muss er diese dennoch als ordnungsgemäß gestellt gegen sich gelten lassen.
- 5 Stimmrecht besitzen ausschließlich Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder.
- 6 Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich für die jeweilige Mitgliederversammlung bevollmächtigt werden, ein Mitglied darf nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten. Die Vollmacht ist dem Versammlungsleiter vor Beginn der Mitgliederversammlung zu übergeben, sie ist in der Anwesenheitsliste zu dokumentieren.
- 7 Gäste und Begleiter von Mitgliedern sind grundsätzlich (ohne Stimmrecht) zur Mitgliederversammlung zugelassen, sofern die Mitgliederversammlung dies im Einzelfall nicht anders beschließt.
- 8 Ausgeschlossene bzw. ausgetretene ehemalige Mitglieder sind nicht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt.
- 9 Die Mitgliederversammlung ist oberstes Verbandsorgan; sie hat die letzte Entscheidung in allen Verbandsangelegenheiten. Der MV obliegen insbesondere: **a** Wahl und Abwahl des Vorstandes ggf. einzelner Vorstandsmitglieder. **b** Genehmigung des Jahresabschlusses **c** Genehmigung des Geschäftsberichtes **d** Entlastung des Vorstandes **e** Ä n d e r u n g e n der Satzung **f** Auflösung des Vereins.
- 10 Soweit es das Gesetz oder diese Satzung nicht anders vorschreiben, erfolgen die Beschlüsse der MV mit einfacher Mehrheit.
- 11 Sofern Änderungen dieser Satzung auf der Tagesordnung stehen, muss der Änderungsvorschlag



mit Begründung den Mitgliedern mit der Tagesordnung übermittelt werden. Zur Änderung der Satzung bedarf es einer 3/4 Mehrheit der erschienenen bzw. vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.

12 Ein Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedarf einer 3/4 Mehrheit der erschienenen bzw. vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.

13 Die Beendigung der Mitgliederversammlung vor Erledigung der Tagesordnung und der vorliegenden Anträge ist von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter nach Abstimmung mit dem Vorstand.

14 Über die Beschlüsse und über den wesentlichen Verlauf der MV, soweit dies zum Verständnis für das Zustandekommen der Beschlüsse erforderlich ist, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

15 Unterlagen zu geheimen Abstimmungen sind bis zur Genehmigung des Protokolls vom Versammlungs- bzw. Wahlleiter verschlossen aufzubewahren.

16 Beschlüsse können auch außerhalb der Mitgliederversammlung im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Voraussetzung dafür ist, dass mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder an der schriftlichen Abstimmung teilnehmen.

17 Die Mitglieder haben das Recht, das Protokoll der MV bzw. das Ergebnis einer schriftlichen Abstimmung innerhalb von vier Wochen kostenlos anzufordern.

18 Die Einspruchsfrist beträgt vier Wochen ab Zugang. Über Einsprüche zum Protokoll entscheidet, soweit erforderlich, die nächste MV.

§ 10 Vorstand

I Rechtsstellung

1 Gesetzlicher Vorstand

a Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Gesetzlicher Vorstand) sind

der 1. Vorsitzende
der 2. Vorsitzende
der Schatzmeister

b Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Gesetzlichen Vorstandes vertreten

c Einzelnen Vorstandsmitgliedern kann in Ihrem Geschäftsbereich Einzelvertretungsvollmacht erteilt

werden. (z.B. Bankvollmacht Schatzmeister)

2 Erweiterter Vorstand

Zur Wahrnehmung der Sachaufgaben des Vorstandes können bis zu 3 weitere Mitglieder gewählt werden

3 Gesetzlicher und erweiterter Vorstand bilden zusammen das Präsidium.

II Aufgaben, Wahl

1 Leitung, Geschäftsführung und Verwaltung des Verbandes obliegen dem Präsidium, dessen Aufgabenverteilung und Zusammensetzung sind in der Geschäftsordnung geregelt.

2 Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig.

3 Die Wahl Mitglieder des Präsidiums erfolgt in einem Wahlgang. Stehen mehr Kandidaten zur Wahl, als Stellen zu besetzen sind, gelten die Kandidaten als gewählt, die in der Reihenfolge die meisten Stimmen erhalten haben.

4 Für jeden Kandidaten kann von jedem Wähler nur eine Stimme vergeben werden, unbeschadet einer eventuellen Stimmrechtsübertragung (§9 / 8).

5 Im Anschluss an die Wahl bestimmen die gewählten Mitglieder des Vorstandes die Ämterverteilung im Präsidium.

6 Die Mitglieder des Vorstandes bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Ausgenommen, es ist eine Abberufung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, diese gilt unmittelbar.

7 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, entscheidet über die kommissarische Führung dieses Amtes bis zu einer Neuwahl der Vorstand.

§ 11 Beirat, Ausschüsse

Zur Beratung in Fachfragen, Festlegung der Lehr- und Prüfungsinhalte, Vertretung in der Öffentlichkeit etc. kann der Vorstand einen Beirat und spezielle Fachausschüsse aus geeigneten Persönlichkeiten, die nicht Mitglieder des Verbandes sein müssen, berufen.

§ 12 Finanzprüfung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ernennt für jeweils ein Jahr zwei Finanzprüfer. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören und auch sonst kei-

ne leitende Tätigkeit innerhalb des Verbandes ausüben. Sie haben vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Rechnungslegung, die Handhabung des Etats und den Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten. Sie haben zur wirtschaftlichen Situation des Verbandes und insoweit zur Entlastung des Vorstands Stellung zu nehmen. Die Revisoren können bereits während des Geschäftsjahres Prüfungshandlungen vornehmen.

§ 13 Geschäftsordnung

Soweit erforderlich werden Details der Arbeitsverteilung, der Aufnahme von Mitgliedern und des allgemeinen Geschäftsablaufs in einer Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsordnung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen..

§ 14 Auflösung oder Aufhebung – Restvermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei vollständigem und endgültigem Wegfall seines Zwecks gemäß der Satzung fällt das Vermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an eine von der Mitgliederversammlung, ersatzweise vom Vorstand, ausgewählte gemeinnützige Organisation, die der ganzheitlichen Gesundheitsförderung verpflichtet ist. Diese hat es ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden, die dem bisherigen Satzungszweck dienen. Um diese Aufgabe zu verwirklichen, kann ein Treuhänder bestellt werden.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der anderen Satzungsteile nicht. Die Mitglieder sind in einem solchen Fall verpflichtet, die unwirksame Regelung durch eine rechtsgültige zu ersetzen, die dem mit der ungültigen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

§ 16 Ermächtigung für Eintragung

Der Vorstand ist ermächtigt, für die Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht erforderliche oder sonst zweckmäßig erscheinende redaktionelle Änderungen in der Satzung vorzunehmen.

§ 17 Inkrafttreten, Eintragung

Die Satzung dieser Fassung tritt mit dem Beschluss der Gründungsversammlung in Kraft. Die Eintragung ins Vereinsregister erfolgte am 13. Februar 2009 beim Amtsgericht Stuttgart.

Beschlossen von der Gründungs-Mitgliederversammlung am 8. Februar 2009 in Oberursel

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Dr. Hilmar Burggrabe
Dietrich Donath
Hermine Gronau
Dr. Günther Gunzelmann
Martina Hahn
Eckhard Heumeyer
Gudrun Mussehl
Christa Nehmiz
Mag^a. Karin Zausnig



Geschäftsordnung

Berufsverband Fasten und Ernährung e.V. BV-FE

Vorbemerkung: Soweit in der Geschäftsordnung geschlechterspezifische Formulierungen gewählt werden, gelten diese sowohl für das männliche als auch für das weibliche Geschlecht.

§ 1 Vorstand

1. Voraussetzungen für das Vorstandsamt

Der 1. Vorsitzende soll eine „anerkannte“ Qualifikation besitzen. Die Mitglieder des Vorstandes sollen die Qualifikation als ärztlich geprüfte FastenleiterInnen oder zertifizierte Ernährungs- bzw. GesundheitsberaterInnen besitzen und/oder durch Vorbildung bzw. berufliche/ehrenamtliche Vergangenheit zur Wahrnehmung des jeweiligen Vorstandsamtes qualifiziert sein.

Es sollen folgende Sachgebiete gebildet werden:

2. Gesetzlicher Vorstand

1. Vorsitzender Führung des Verbandes Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers und ggf. weiterer Mitarbeiter des Verbandes, soweit nicht auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden die Personalführung ganz oder teilweise auf weitere Mitglieder des Vorstandes übertragen wird. Vertretung des Verbandes nach innen und außen. Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen. Leitung der Sitzungen des Vorstandes.

2. Vorsitzender verantwortlich für die Allgemeine Verwaltung, die Führung der Protokolle bei den Mitgliederversammlungen und den Sitzungen des Vorstandes.

Schatzmeister Verwaltung des Finanzvermögens, Aufstellung und Überwachung der Abwicklung des Jahresetats. Er ist bei sämtlichen finanzrelevanten Entscheidungen zu hören und in die Entscheidungen einzubeziehen. 1. und 2. Vorsitzender sowie Schatzmeister vertreten sich bei Verhinderung in ihren Aufgabenbereichen gegenseitig.

3. Erweiterter Vorstand

a. Mitgliederbetreuung und Regionalgruppen verantwortlich für die Betreuung und Unterrichtung

der Mitglieder und der Regionalgruppen

b. Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen, Internetauftritt, verantwortlich für alle öffentlichen Auftritte und die Veranstaltungen des Verbandes

c. Weitere Sachbereiche können gebildet werden, soweit dies erforderlich ist.

4. Rechte, Pflichten

a. Unterschriftsberechtigt sind die Mitglieder des Vorstandes in ihrem Sachgebiet; den Verband verpflichtende Erklärungen sind vom Schatzmeister gegenzuzeichnen.

b. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes sind dem Gesamtvorstand gegenüber verantwortlich für die Durchführung ihrer Obliegenheiten. Sofern Maßnahmen auch andere Sachgebiete betreffen, ist die Abstimmung mit den zuständigen Vorstandsmitgliedern erforderlich.

c. Bei längerer Verhinderung der Amtsausübung eines Vorstandsmitgliedes soll ein anderes Mitglied des Vorstandes vom Vorstand mit der kommissarischen Leitung betraut werden.

§ 2 Ehrenamt / Vergütungen

1. Die Leitung des Verbandes im Sinne § 1 erfolgt ehrenamtlich.

2. Für Tätigkeiten, die über diesen Rahmen hinausgehen, sowie besondere Aufwendungen können im angemessenen Umfang Vergütungen gewährt werden, wie sie üblicherweise Dritten für vergleichbare Aufgaben gewährt werden müssten. Beispiele: Reisekosten, Dozententätigkeit, Geschäftsführungsaufgaben

§ 3 Bestellung eines Geschäftsführers

1. Der Vorstand kann zur Entlastung der Tätigkeit des Vorstandes die Geschäftsführung und Verwaltung ganz oder teilweise einem Geschäftsführer übertragen.

2. Mit dem Geschäftsführer ist ein schriftlicher Vertrag abzuschließen, der die Aufgaben und Befugnisse regelt.

3. Sinngemäß gilt dies für die Bestellung eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes.

§ 4 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig,

1. wenn seinen Mitgliedern die Einladung zur Sitzung 1 Woche zuvor zugegangen ist und die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes, davon 2 Vorstände im Sinne von § 12 der Satzung, anwesend sind oder

2. er ohne fristgerechte Ladung vollzählig zusammen tritt.

3. Die Beschlussfassung kann auch schriftlich erfolgen.

§ 5 Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

1. Die Mitglieder des Vorstandes haben über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden.

2. Neue Mitglieder, insbesondere neu ausgebildete Ernährungs-, GesundheitsberaterInnen oder FastenleiterInnen, werden in der Regel als außerordentliche Mitglieder aufgenommen, diese Bestimmung tritt zwei Jahre nach der Vereinsgründung in Kraft .

3. Der Aufnahmeantrag soll schriftlich vorliegen, dabei ist insbesondere der Nachweis einer Beziehung zu Zweck und Ziel des Verbandes erforderlich.

4. Zur Aufnahme als ordentliches Mitglied ist der Nachweis einer aktiven Betätigung im Sinne des Vereins erforderlich; es soll in der Regel eine 2-jährige außerordentliche Mitgliedschaft vorausgegangen sein, diese Bestimmung tritt zwei Jahre nach der Vereinsgründung in Kraft .

§ 6 Weitere Beschlusskompetenzen des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes beschließen gemeinsam über:

a. Ehrungen von Mitgliedern **b.** den Verband berührende Fragen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich eines einzelnen Sachgebietes fallen **c.** Fragen, die innerhalb eines Sachgebietes auftreten und den normalen Verantwortungsbereich des Mitglieds des Vorstandes übersteigen **d.** die Berufung und Abberufung von Dozenten **e.** die Besetzung des Fach- und Dozentenausschusses **f.** die Verbindlichkeit der

vom Fach- und Dozentenausschuss erarbeiteten Ausbildungs- und Prüfungsordnung **g.** die Berufung und Abberufung von Mitgliedern des Beirates **h.** Tätigkeitsvergütungen, Aufwandsentschädigungen und Ähnliches
Sitzungen des Vorstands sollen vom Vorsitzenden nach Bedarf und vorheriger Terminabstimmung einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes dies verlangt.

§ 7 Leitung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes, in der Regel dem ersten Vorsitzenden, geleitet.

2. Die Mitgliederversammlung kann jedoch beschließen, eine andere Person mit der Versammlungsleitung zu beauftragen. Über einen entsprechenden Antrag ist vor Eintritt in die Tagesordnung abzustimmen.

3. Spätestens vor Eintritt in die Tagesordnung sind alle vorliegenden Anträge von Mitgliedern bekannt zu geben, soweit diese nicht bereits in die Tagesordnung aufgenommen oder den Mitgliedern vorher bekannt gegeben wurden.

4. Anträge zur Geschäftsordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind unmittelbar zu behandeln und zur Abstimmung zu stellen.

5. Redezeitbegrenzungen können erfolgen, um ein Ausufern der Debatte zu verhindern; bei kontroversen Standpunkten ist das Gleichgewicht von pro und kontra zu wahren. Redezeitbegrenzungen sind von der MV zu beschließen.

6. Der Versammlungsleiter kann einzelnen Personen, welche die Versammlung gröblich stören, das Wort entziehen und diese, falls erforderlich, von der Versammlung ausschließen.

7. Vor Personenwahlen sollen die Kandidaten den Mitgliedern, sofern sie nicht bekannt sind (z.B. Wiederwahl), soweit möglich schriftlich, mit Angaben über Werdegang und Qualifikation für das angestrebte Amt vorgestellt werden.



Mitgliedsantrag

§ 8 Regionalgruppen und Arbeitskreise

Um spezifischen regionalen Gegebenheiten gerecht zu werden und die Zusammenarbeit der Mitglieder des Verbandes zu fördern, können Regionalgruppen gebildet werden. Näheres kann in einer Regionalgruppenordnung geregelt werden, die nicht Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist, jedoch der Genehmigung des Vorstandes bedarf.

Zur Bearbeitung besonderer Angelegenheiten kann der Vorstand Arbeitskreise bilden und auflösen. Die Arbeitskreise wählen ihre LeiterInnen selbst. Die Ergebnisse der Arbeitskreise sind mit dem Vorstand abzustimmen und werden zu den Mitgliederversammlungen durch die jeweiligen LeiterInnen bekannt gegeben oder durch den Vorstand veröffentlicht.

§ 9 Vorbereitung von Planungsdaten

Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung vorzulegen: eine transparente und aussagefähige Liquiditätsplanung, eine Finanzplanung für zwei Jahre, welche die wesentlichen geplanten Maßnahmen darstellt.

§ 10 Gebühren und Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen.

2. Anlass und Höhe der sonstigen Gebühren werden durch den Vorstand festgelegt.

3. Mitgliedsbeiträge sind zum 30. März des laufenden Geschäftsjahres, alle sonstigen Gebühren entsprechend der Rechnungsstellung fällig.

4. Werden Leistungen der Mitglieder nicht zum Fälligkeitszeitpunkt erbracht, ist ein Zuschlag von 10 % auf den berechneten Betrag zu entrichten und zur sofortigen Zahlung fällig.

Beschlossen von der Gründungs-Mitgliederversammlung am 8. Februar 2009 in Oberursel
Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Dr. Hilmar Burggrabe
Dietrich Donath
Hermine Gronau

Dr. Günther Gunzelmann
Martina Hahn
Eckhard Heumeyer
Gudrun Mussehl
Christa Nehmiz
Mag^a. Karin Zausnig

Name

Vorname

Geb. Datum

Straße

PLZ / Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Beruf

Ausbildung(en)

Halten Sie Fastenkurse?

Halten Sie andere Kurse?

Welchen sonstigen Organisationen gehören Sie an? (Fasten, Ernährung, Gesundheit)

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft im Berufsverband Fasten und Ernährung e.V. Die Satzung ist mir bekannt. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 120,- € im Jahr. Bitte informieren Sie mich über Aktionen und Ereignisse (Newsletter) per E-Mail!

Beitrags-Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige ich Sie widerruflich, die Jahresbeiträge für meine Mitgliedschaft im Berufsverband Fasten & Ernährung e.V. bei Fälligkeit vom nachstehende Konto einzuziehen:

Konto

BLZ

Name der Bank

Kontoinhaber

Ort, Datum

Unterschrift

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten elektronisch gespeichert und bei vom Berufsverband durchgeführten Aktivitäten weitergegeben werden. Eine Weitergabe an unbeteiligte Dritte ist ausgeschlossen.

Ort, Datum

Unterschrift

Bitte senden Sie Ihren Antrag per Fax an: 01805 060 34622739 oder per Post an:
Berufsverband Fasten & Ernährung e.V., Dietrich Donath, Dorfweg 32, 01904 Neukirch/Sa.